

BEKANNTMACHUNG

über den Aufstellungsbeschluss und die Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans „St.-Anna-Platz“ in Frauenstetten im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.07.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „St.-Anna-Platz“ in Frauenstetten im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.07.2026 zudem den Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplans „St.-Anna-Platz“ in der Fassung vom 27.07.2026 gebilligt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „St.-Anna-Platz“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „St.-Anna-Platz“ kann im Rathaus der Gemeinde Buttenwiesen in Buttenwiesen, Marktplatz 4, Zimmer-Nr. 07, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, zusätzlich am Dienstag von 14 Uhr bis 16 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr) in der Zeit von

Freitag, den 31.07.2026 bis einschließlich Mittwoch, den 16.09.2026

eingesehen werden. Der barrierefreie Zugang des Rathauses befindet sich auf der Rückseite des Gebäudes. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage der Gemeinde (QR-Code oder https://buttenwiesen.de/buergerservice/#buergerservice_amtliche_bekanntmachungen).



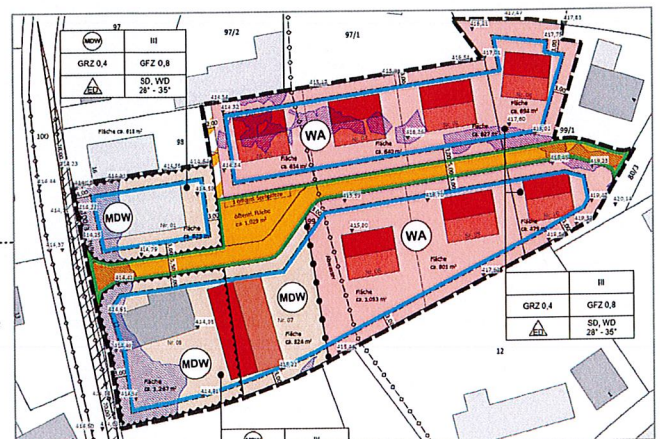
Während des Auslegungszeitraums können Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des „St.-Anna-Platz“ abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (gudrun.bentele@buttenwiesen.de); bei Bedarf kann sie auch auf anderem Weg erfolgen (z.B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die vorgenannte Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der vorgenannten Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO i.V.m. § 2 BauGB und dem BayDSG. Sollten Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Buttenwiesen, den 31.07.2026

Gudrun Bentele, Bauamt



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Buttenwiesen. Gleichzeitig veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde Buttenwiesen (https://buttenwiesen.de/buergerservice/#buergerservice_amtliche_bekanntmachungen).

Angeschlagen am 31.07.2026 Abzunehmen ab 17.09.2026

Abgenommen am _____ Unterschrift _____

(Lageplan ohne Maßstab)

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1. Namen und Kontaktdaten

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verantwortlicher: Gemeinde Buttenwiesen
Anschrift: Marktplatz 4, 86647 Buttenwiesen
E-Mail-Adresse: gemeinde@buttenwiesen.de
Telefonnummer: 08274/9999-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter im Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Anschrift: Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau
E-Mail-Adresse: dsb-kommunal@landratsamt.dillingen.de
Telefonnummer: 09071/51-0

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde Buttenwiesen zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens

1. Änderung Bebauungsplan „St.-Anna-Platz“ in Frauenstetten

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein.

Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.